

# INFORMATIONEN DES BEZIRKSPERSONALRATS GYMNASIEN AM REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

XIII/3 - 05/2021

Mai 2021

**Bitte durch Aushang dem Kollegium zur Kenntnis geben!**

## Inhalt

1) Beförderungen 2021	2
2) Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz – Schutz für Kinder und Jugendliche im Fokus	2
3) Pandemiebedingte Regelungen zu „Kinderkrankentagen“ und Sonderurlaub	3
4) Eckpunkte zum Einsatz digitaler Lernmanagementsysteme	6
5) Versetzungen aus persönlichen Gründen	7
6) Informationen für tarifbeschäftigte ArbeitnehmerInnen	8
7) Informationen der BVP:	11

### Verteiler:

Von den Mitteilungen des BPR Gymnasien am Regierungspräsidium Karlsruhe erhalten die

- Örtlichen Personalräte an öffentlichen und privaten Gymnasien im Regierungspräsidium KA	je 2
- Beauftragte für Chancengleichheit an den Gymnasien im Regierungspräsidium KA	je 1
- Örtliche Vertrauensperson der Schwerbehinderten	je 1
- Schulleitungen im Regierungspräsidium KA	je 1
- Bezirkspersonalräte Gymnasien bei den Regierungspräsidien S, FR, Tü	je 12
- Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren HD und KA	je 3 Exemplar(e)

**Bezirkspersonalrat für Gymnasien beim Regierungspräsidium Karlsruhe  
Postfach 76249 Karlsruhe**

**Geschäftsstelle/ Tagung: Schlossstraße 1-3, 76133 Karlsruhe,  
Geschäftsstelle: Frau Sattler (Zimmer 303); Tel.: 0721/926-4754,  
Fax: 0721/93340267**

**Vorsitzender: Björn Sieper  
E-Mail: [bjorn.sieper@rpk.bwl.de](mailto:bjorn.sieper@rpk.bwl.de) Telefon: 0721/926-4699 (Zimmer 309)**

## 1) **Beförderungen 2021**

In diesem Schuljahr konnten im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens 26 Lehrkräfte befördert werden. Zusätzlich wurden auf dem Wege des konventionellen Verfahrens weitere 26 Beförderungen im Mai durchgeführt.

Derzeit warten noch 12 Kolleginnen und Kollegen des Beförderungsjahrgangs 2007 und 92 aus dem Beförderungsjahrgang 2008 auf eine Beförderung.

Eine Beförderung für Lehrkräfte mit einer Note von 1,5 oder 2,0 ist derzeit weiterhin nicht möglich. Insgesamt warten aktuell etwa 110 Lehrkräfte mit einer Beurteilung von 1,5 und 45 Lehrkräfte mit einer Beurteilung von 2,0 auf eine Beförderungsmöglichkeit.

Die bisherige Anzahl der Beförderungsmöglichkeiten lag dieses Jahr deutlich unter den Zahlen der vergangenen Schuljahre. Derzeit gibt es keinen Grund zur Annahme, dass im kommenden Oktoberverfahren, abweichend von der Regel, mehr Beförderungen als im Mai durchgeführt werden. Damit wird die Gesamtzahl der auf A14 beförderten Kolleginnen und Kollegen in diesem Jahr vermutlich im zweistelligen Bereich bleiben.

## 2) **Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz – Schutz für Kinder und Jugendliche im Fokus**

Vorbemerkung: Generell ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der schulischen Arbeit bei Anbietern unzulässig, soweit deren Server außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes betrieben werden, es sich um US-amerikanische Unternehmen handelt oder ein Zugriff von außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes möglich ist. Der Grund dafür ist, dass die dortigen Datenschutzstandards nicht mit deutschen und europäischen Datenschutzstandards in Einklang stehen. Ferner sind die AGBs bzw. Nutzungsbedingungen nicht mit dem deutschen Datenschutzrecht zu vereinbaren.

Durch die Notwendigkeit zum Fernunterricht in der Pandemiesituation wurde nun in kürzester Zeit die Dringlichkeit der Einrichtung einer Bildungsplattform deutlich und aus pragmatischen Gründen hat die Schulverwaltung zunächst darauf verzichtet, auf die genaue Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu achten, um auf allen möglichen Wegen die Schülerinnen und Schüler zu erreichen.

Die Datenschutzkonformität einer Bildungsplattform ist aber von zentraler Bedeutung, weil auf ihr sensible Daten der Schülerinnen und Schüler gespeichert und verarbeitet werden. Es ist auch durch die

restriktivste Benutzerordnung nicht zu verhindern, dass z.B. Eltern den Lehrkräften auf digitalem Wege über Krankheitsverläufe oder Verhaltensprobleme der Kinder berichten. Ebenso kann der Bildungsweg einer Person über Jahre hinweg verfolgt und ausgewertet werden.

Die deutschen Datenschutzbeauftragten streiten schon länger darüber, ob sich das Programmpaket Microsoft Office 365 regelkonform in Verwaltung und öffentlichen Einrichtungen einsetzen lässt. Eine Arbeitsgruppe der Datenschutzkonferenz (DSK), in der die Behörden von Bund und Ländern zusammenarbeiten, kam laut Bericht des "Spiegel" schon im September 2020 nach Sichtung von Verträgen und Unterlagen zu dem Schluss, dass "kein datenschutzgerechter Einsatz von MS Office 365 möglich" sei. Selbst wenn die Microsoft-Server (wie im Pilotprojekt MS365 in beruflichen Schulen in BW) in Deutschland stehen, muss Microsoft Daten an Behörden in die USA übertragen, wenn dies von dort angeordnet wird. Der Grund liegt im US-Cloud Act aus dem Jahr 2018, der die amerikanischen Firmen gesetzlich verpflichtet, Daten an Behörden in die USA zu übertragen, wenn dies von dort angeordnet wird. Der LfDI (Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) Baden-Württembergs rät wegen erheblicher Lücken im Datenschutz von der Verwendung von MS365 ab.

Deshalb muss der Dienstherr dafür sorgen, dass für die Schulen zukunftsfähige und dauerhaft datenschutzkonforme Netzwerk-, Software- und Cloud-Lösungen bereitgestellt werden. Für die Schulen gibt es in Baden-Württemberg seit langem quelloffene, datenschutzkonforme Softwarelösungen: Beispielsweise stehen mit Moodle (Lernplattform), BigBlueButton (Videokonferenzsystem), LibreOffice (Bürosoftware), Thunderbird (Mailprogramm) und Nextcloud (Dateiablage und Kooperation) den Schulen geeignete und zulässige Anwendungen zur Verfügung, bei denen durch weitere Investitionen in genügend Serverkapazitäten und in Servicepersonal eine künftige Nutzung ohne rechtliche Fragezeichen und ohne Überlastung möglich sein kann. Auch bei anderen möglichen Software-, Mail- und Cloudlösungen müssen die rechtlichen Vorgaben zwingend eingehalten werden. Dies liegt im Eigeninteresse der Schulen, da die Schulleitung als jeweilige Dienststellenleitung laut Gesetz die Verantwortung für den Datenschutz trägt und von Betroffenen (Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern) verklagt werden kann.

### **3) Pandemiebedingte Regelungen zu „Kinderkrankentagen“ und Sonderurlaub (Stand Mai 2021)**

Grundsätzlich, d.h. auch außerhalb der Pandemie, können Eltern ihr Kind, sofern es unter 12 Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im Krankheitsfall ohne Verlust der Bezüge zu Hause betreuen.

Verbeamteten Lehrkräften werden hierfür maximal 10 Kinderkrankentage für jedes Kind, insgesamt jedoch nicht mehr als 25 gewährt. (Für neun Zehntel dieser Tage wird Urlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt.)

Alleinerziehenden verbeamteten Lehrkräften werden maximal 20 Kinderkrankentage für jedes Kind, jedoch insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitstage im Kalenderjahr gewährt.

Für Angestellte gelten diese Zahlen analog, sofern das Kind gesetzlich versichert ist. In dieser Zeit erhalten Angestellte kein Geld vom Arbeitgeber, sondern Krankengeld von der Krankenkasse. Es gibt hier keine „Deckelung“ auf neun Zehntel.

Besonderheiten während der Corona-Pandemie:

- 1) Die regulären Kinderkrankentage können bei Erkrankung des Kindes und bei Betreuungsproblemen aufgrund des Pandemiegeschehens genommen werden.

Eine Notbetreuung muss nicht in Anspruch genommen werden.

Werden die Kinderkrankentage für coronabedingte Betreuungsprobleme in Anspruch genommen, reduziert sich die Anzahl der Kinderkrankentage bei tatsächlicher Krankheit des Kindes entsprechend. Dies gilt umgekehrt, wenn Kinderkrankentage bei tatsächlicher Krankheit bereits in Anspruch genommen wurden. In diesem Fall reduziert sich die Anzahl der Kinderkrankentage, die für die behördliche Schließung oder ein Verbot des Betretens einer Betreuungseinrichtung genutzt werden können.

- 2) Zusätzliche Kinderkrankentage im Rahmen des Pandemiegeschehens:

- a) Für **gesetzlich Versicherte** wurde beschlossen, dass im Rahmen der Pandemie das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 pro Elternteil um zwanzig zusätzliche Tage, bei Alleinerziehenden um vierzig zusätzliche Tage erhöht wurde. *Diese Regelungen bestehen so lange, wie der Deutsche Bundestag nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt (also zunächst bis 30.06.21.)*

Angestellten und gesetzlich versicherten Lehrkräften stehen also 30 (Alleinerziehenden 60) statt der regulären 10 (bzw. 20) Kinderkrankentage pro Kind zu. Allerdings besteht Anspruch auf Kinderkrankengeld nur, solange das Kind mit dem Elternteil gesetzlich versichert ist.

Für privat versicherte bzw. gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Kinder nicht nach § 10 SGB V familienversichert sind und die daher keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V haben, können die für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen des Landes entsprechend angewandt werden.

- b) Auch für **Beamtinnen und Beamte** besteht aufgrund der derzeitigen Pandemie grundsätzlich die Möglichkeit weitere Kinderkrankentage unter Belassung der Bezüge genehmigt zu bekommen und zwar sowohl für den Fall, dass das Kind tatsächlich erkrankt ist, als auch für den Fall, dass behördliche Schließungen oder ein Betretungsverbot in den Betreuungseinrichtungen gelten.

Im Kalenderjahr 2021 können für jedes Kind weitere 18 (alleinerziehende Sorgeberechtigte: 36) Kinderkrankentage pro Kind unter Belassung der Bezüge gewährt werden. Auch bei mehreren Kindern

sollen jedoch höchstens 36 Kinderkrankentage pro Elternteil (bzw. 72 bei Alleinerziehenden) gewährt werden.

Es ist auch bei den zusätzlichen Kinderkrankentagen nicht zwingend notwendig, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen oder vorrangig im Homeoffice zu arbeiten.

Diese Regelungen zu den Kinderkrankentagen gelten für Beamtinnen und Beamte jedoch nicht ohne weiteres, denn für den Dienstvorgesetzten besteht keine Verpflichtung diese zusätzlichen Kinderkrankentage zu genehmigen.

Der Dienstvorgesetzte hat also Ermessensspielraum. Er „darf“ zusätzliche Kinderkrankentage genehmigen, „muss“ dies aber nicht tun, wenn dienstliche Belange dem entgegenstehen.

### 3) **Bezahlter Sonderurlaub nach Verbrauch der regulären und zusätzlichen Kinderkrankentage**

Sofern alle regulären **und** zusätzlichen Kinderkrankentage bereits aufgebraucht wurden, kann zusätzlich bezahlter Sonderurlaub beantragt werden (Antrag auf Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge gemäß § 29 Abs. 1 AzUVO). Dem Dienstvorgesetzten ist es möglich, weiteren Sonderurlaub zu gewähren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Aber es ist selbstverständlich auch möglich, dass der Sonderurlaub nicht gewährt wird.

Ausgenommen hiervon ist der Zeitraum, in dem Schulen oder Betreuungseinrichtungen ohnehin geschlossen sind. Positives Arbeitszeitguthaben muss in diesem Fall zuerst aufgebraucht werden und eine zumutbare Betreuung für das Kind (wie z.B. Notbetreuung) muss ebenfalls in Anspruch genommen werden, bevor Sonderurlaub gewährt wird.

Möglicher Sonderurlaub während der Pandemie nach § 29 Abs. 1 AzUVO siehe Tabelle:

	pro Elternteil	bei Alleinerziehenden
Sechs-Tage-Woche	41	81
Fünf-Tage-Woche	34	67
Vier-Tage-Woche	27	54
Drei-Tage-Woche	21	41
Zwei-Tage-Woche	14	27
Ein-Tage-Woche	7	14

Der Gewährungszeitraum für die Anzahl an Sonderurlaubstagen begann am 28.03.2021 neu. Hier wurde sozusagen „die Uhr auf Null gestellt“. Eine Übertragung der Anzahl dieser zusätzlichen Sonderurlaubstage von einem vorherigen Zeitraum in diesen Zeitraum ist nicht möglich.

Die Regelungen zu Kinderkrankentagen und Sonderurlaub können in diesem Artikel nicht abschließend beleuchtet werden. **Sollten Kolleginnen und Kollegen in ihrer persönlichen Situation hier**

**Beratungsbedarf haben, können die Berufsverbände oder die Stufenvertretung weiterhelfen.** Kinder unter zwölf Jahren werden mittelfristig nicht gegen SARS-Cov2 geimpft werden können, so dass es im Falle von Ausbrüchen in Betreuungseinrichtungen zu Quarantäneanordnungen kommen wird. Daher steht zu erwarten, dass der Themenkomplex Kinderbetreuung für viele Familien relevant bleibt.

#### **4) Eckpunkte zum Einsatz digitaler Lernmanagementsysteme**

Die Grundsätze für die Aufgaben und Rechte der ÖPR, aber auch für die Pflichten der Schulleitungen im Hinblick auf Einsatz und Administration von digitalen Lernplattformen ergeben sich aus der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG, insbes. § 75 Abs. 4 Nr. 11 ff.) sowie der Rahmendienstvereinbarung (RDV) „Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung“ (Bekanntmachung vom Juli 2019, Az.: 12-0270.91/87).

Am 16. 02. 21 wurden alle Schulleitungen in Baden-Württemberg in einer Mail durch das ZSL und BelWü über Eckpunkte beim Einsatz der Lernplattform Moodle und des Webkonferenzsystems BigBlueButton informiert. Das Schreiben bezieht sich explizit auf die oben erwähnte RDV und zitiert den § 7 daraus (vgl. auch weiter unten). Sollte der Einsatz von MS Teams als Lernmanagementsystem künftig offiziell durch das KM gestattet werden, so fällt es - ebenso wie das System itslearning, das aktuell an ersten Schulen zum Einsatz kommt - unter diese RDV.

Im Folgenden finden sich einige wichtige Eckpunkte, die ÖPR kennen sollten.

Der ÖPR ist zuständig für Maßnahmen gem. LPVG, die an seiner Dienststelle entschieden werden können, das heißt z. B. auch, wenn an der Dienststelle eine Entscheidung darüber getroffen wird, welche digitale Plattform genutzt werden soll.

Wichtig ist dabei, dass das Gremium frühzeitig und fortlaufend unterrichtet wird. Das bedeutet, dass der Informationsfluss so gestaltet ist, dass Planung und ggf. Umsetzung von Alternativen noch möglich sind.

§ 7 Abs. 1 der RDV besagt: *Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle bzw. -bewertung der Beschäftigten mittels automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstiger statistischer Erfassung und Auswertung findet nicht statt und ist unzulässig.*

Das heißt, dass es keine automatisierte Auswertung von Inhalt oder Umfang der Tätigkeiten von Lehrkräften auf einer digitalen Plattform geben darf.

Die Fach- und Dienstaufsicht der Schulleitung wird davon nicht berührt. Es empfiehlt sich die Orientierung am Vorgehen im analogen Unterricht: Die Schulleitung kann Unterricht jederzeit besuchen oder sich Material zeigen lassen, allerdings geschieht das immer so, dass die Lehrkraft darüber informiert ist. Es ist z.B. im analogen Unterricht nicht möglich, dass die Schulleitung unbemerkt das Unterrichtsgeschehen verfolgt, vergleichbar darf es keine heimliche Einsichtnahme in Kurse einer Lernplattform geben.

§ 7 Abs. 2 der RDV legt fest: *Die Administration der Verfahren ist zur Verschwiegenheit nach § 3 Abs. 2 LDSG verpflichtet. Störfälle sind dem zuständigen Personalrat unverzüglich zu melden [...] und die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer zu informieren. Die zuständige Personalvertretung, an die sich Beschäftigte im Beschwerdefall wenden können, kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmendienstvereinbarung.*

Dieser Verschwiegenheitspflicht sollten sich Administrator\*innen, die jederzeit Einsicht in Kurse nehmen können, bewusst sein. Es ist ggf. sinnvoll, wenn der ÖPR Lehrkräfte, die für die Administration zuständig sind, anspricht und darauf nochmals hinweist.

§ 7 Abs. 4 regelt, wer die Lernplattform administrieren kann: *Administratorenrechte sollen nicht von der Dienststellenleitung oder dem Datenschutzbeauftragten ausgeübt werden.*

In der o.g. Mail an die Schulleitungen wurde nochmals präzisiert, welche Personen konkret zur „Dienststellenleitung“ gehören. Der Begriff umfasst den/die Schulleiter\*in, den/die stellvertretende\*n Schulleiter\*in sowie die Abteilungsleitungen. Schulen, bei denen aktuell die Administration durch eine der genannten Personen erfolgt, wurden bereits im Februar aufgefordert, zeitnah eine Änderung herbeizuführen.

Grundsätzlich ist es möglich, dass Aktivitäten von Lehrkräften im online Unterricht im Rahmen einer dienstlichen Beurteilung herangezogen werden. Das wird auch von vielen Kolleg\*innen, die sich stark engagiert haben, gewünscht. Es empfiehlt sich aber wieder der Vergleich mit dem Vorgehen in der „analogen Welt“: Die Kriterien für die Qualität von analogem Unterricht sind klar. Das ist beim digitalen Unterricht nicht der Fall. Qualitätsmerkmale von gutem Unterricht können zwar vielfach auf digitalen Unterricht übertragen werden, allerdings sollte dabei berücksichtigt werden, dass die Kolleg\*innen dabei nicht auf lange Erfahrungen zurückgreifen können, dass Systeme immer wieder nicht zuverlässig arbeiten und dass insbesondere die soziale Interaktion zwischen Lehrkraft und Schüler\*innen stark eingeschränkt ist.

Es gilt daher auch digital: Die Schulleitung sollte vor Einsichtnahme in einzelne Kurse von Lernplattformen und vor dem Besuch von online-Unterricht ihre Bewertungskriterien transparent machen.

## **5) Versetzungen aus persönlichen Gründen**

In diesem Schuljahr wurden beim RP rund 400 Anträge auf Versetzung gestellt, die den Regierungsbezirk Karlsruhe betreffen. Darunter sind Versetzungsanträge innerhalb des Regierungsbezirks, in den

Regierungsbezirks hinein und von ihm weg. Von diesen Anträgen konnten etwas weniger als 40% berücksichtigt werden. Aufgrund der Fülle an AntragstellerInnen aus z.T. einstellungstarken Jahrgängen bei gleichzeitiger guter Versorgungssituation an den Gymnasien ist davon auszugehen, dass die Lage für Lehrkräfte mit Versetzungswunsch angespannt bleibt. Vor diesem Hintergrund stellt die tatsächliche Versetzungsquote ein erfreuliches Ergebnis dar.

Besonders schwierig bleiben nach wie vor Versetzungen per Ländertauschverfahren (LTV), d.h. über Bundeslandgrenzen hinweg. In diesem Bereich beträgt die Erfolgsquote etwa 10%.

Versetzungen von beruflichen Schulen und Gemeinschaftsschulen an allgemeinbildende Gymnasien werden momentan praktisch nicht vorgenommen. Indem man ggf. offene Stellen nicht mit KollegInnen besetzt, die bereits an einer anderen Schulart untergekommen sind, soll die aktuell schwierige Einstellungssituation für Bewerber\*innen an den allgemeinbildenden Gymnasien etwas abgefedert werden. Bei Versetzungen entscheidet der Bedarf an den jeweiligen Fächern an den Wunschorten. Daher kann es durchaus vorkommen, dass auch nach drei oder mehr Jahren, in denen Anträge gestellt wurden, eine Versetzung nicht vollzogen werden kann. Eine etwaige Garantie nach einigen Jahren versetzt zu werden, besteht also nicht. Bei Vorliegen dringender Gründe unterstützt der BPR Gymnasien Versetzungsanträge.

Bitte überlegen Sie, wenn Sie einen Versetzungsantrag ausfüllen, genau, welche Zielorte oder -regionen für Sie in Frage kommen. Es werden Versetzungen auch an den Dritt- oder Viertwunsch vorgenommen. Wenn Sie Zweifel haben, ob bestimmte Schulstandorte für Sie noch machbar sind, klären Sie dies bitte bereits vor der Antragsstellung, indem Sie beispielsweise den Weg abfahren. Eine Ablehnung einer bereits erfolgten Versetzung ist rechtlich kaum möglich und es liegt dann am RP, ob man bereit ist, eine Versetzungsverfügung wieder zurückzunehmen. Es besteht die Möglichkeit eines Widerspruchs beim abgebenden Dienstherrn – Erfolg versprechend ist dieser jedoch nur, wenn Sachgründe vorliegen (z.B. eine Versetzung an einen Dienort, der nicht angegeben wurde).

## 6) **Informationen für tarifbeschäftigte ArbeitnehmerInnen**

An vielen Gymnasien sind derzeit Lehrkräfte mit einem befristeten Arbeitsvertrag eingestellt. Zum einen als Krankheits- und Mutterschutzvertretungen, zum anderen als Einzelvertretungen für coronabedingten Ausfall.

Diese Lehrkräfte haben in der Regel einen Arbeitsvertrag, welcher spätestens mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien endet, so dass sie in eine unbezahlte Sommerpause geschickt werden. Aufgrund der schlechten Stellensituation akzeptieren diese Lehrkräfte eine geringere Bezahlung, um überhaupt ihren Unterhalt verdienen zu können. Im Folgenden finden sich Informationen zu Einstellungsmöglichkeiten für diese Gruppe.

Einstellung für Lehrkräfte **ohne** gymnasiale Lehramtsausbildung (sog. „NichterfüllerInnen“) über die Möglichkeit der **Entfristung**.



Der ÖPR kann vor Ort seine Kolleginnen und Kollegen darin unterstützen, indem er sie über die Voraussetzungen einer Entfristung berät:

Ist der Kollege/die Kollegin schon **mehrmals** als befristete Lehrkraft eingestellt worden? Hier gilt eine Beschäftigungsdauer im öffentlichen Schuldienst von **36 Monaten**. Diese müssen bis zum Ende des Schuljahres, in dem die Bewerbung stattfindet, erfüllt sein und jeder angefangene Monat zählt!

Aber Vorsicht: Zeiten ohne Vertrag, also z.B. die Sommerferien, können nicht mitgezählt werden.

Es muss eine aktuelle, positive (mindestens gute) dienstliche Beurteilung vorliegen, festgestellt sowohl durch die Schule als auch durch die Schulverwaltung.

Es muss an der Schule eine absehbare weitere Mangelsituation in den Fächern der Lehrkraft herrschen. Diese Situation muss auch von der Schulleitung bestätigt werden.

Wenn eine solche Situation an der Schule besteht, kann die betroffene Lehrkraft sich um eine Entfristung bewerben. Die Bewerbung sollte zum nächsten STEWI-Termin über die Lehrer-online-BW Seite erfolgen: <https://lobw.kultus-bw.de/lobw/Vpo>

Nach der Antragstellung geht der Antrag durch die verschiedenen Ebenen der Schulverwaltung. Am Schluss entscheidet das KM unter Beteiligung des Hauptpersonalrates, wer eine Entfristung seines Vertrages erhält.

### **Was ist die Folge der „Entfristung“?**

Der bisherige Vertrag bleibt in allen Punkten (Beschäftigungsumfang, Eingruppierung, Stufenzuordnung) erhalten. Nur die zeitliche Befristung und damit eine neue Probezeit (z. B. bei einem befristeten Folgevertrag) entfallen. Erfreulich ist, dass bei einer Entfristung die anschließenden Sommerferien bezahlt werden.

### **Einstellungen über erworbene Zusatzqualifikationen für „Erfüller“**

<https://lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/lobw/Ueberblick-Einstellung>

### **Wann ist der Termin für die Bewerbung?**

Bewerbungsschluss: **1. Februar**

Bis zu diesem Termin muss die online-Bewerbung bzw. Erneuerungsbewerbung für die Aufnahme in die Bewerberliste erfolgt sein.

### **Wohin wird die Bewerbung geschickt?**

<https://lobw.kultus-bw.de/lobw/Lein>

Mit Aufnahme in eine **Bewerberliste** beim Regierungspräsidium und **zusätzlichem Online-Antrag** auf Teilnahme am Verfahren unter **Nachweis** der erworbenen Zusatzqualifikationen

### **Wie sind die Bewertungskriterien festgelegt?**

Als Zusatzqualifikation werden Zeiten berücksichtigt, die nach der zweiten Lehramtsprüfung im Schuldienst gearbeitet wurden. (Krankheits- oder Mutterschutzvertretungen, Verträge im Privatschuldienst) Es gelten dabei die üblichen Gesichtspunkte "**Eignung, Befähigung und fachliche Leistung**" (Schulleitungsbeurteilung).

Es können sich ausschließlich **BewerberInnen mit Lehramtsausbildung** und Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg oder in Baden-Württemberg erworbener Lehramtsausbildung bewerben.

### **Wie sehen die Chancen aus, eine Stelle über ZQ zu bekommen?**

Die Note des 2. Examens wird mit dem Faktor 40 multipliziert. 2021 hatten nur diejenigen BewerberInnen eine Chance, die unter einer Bewertungszahl von 80 lagen, also alle, die eine 2,0 oder besser hatten.

### **Wie viele Personen werden über ZQ eingestellt?**

Es werden ca. 10% aller BewerberInnen eingestellt. Die genauen Zahlen für 2021 liegen aktuell noch nicht vor.

### **Zusatzqualifizierung von Gymnasiallehrkräften zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Grundschulen**

<https://lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/lobw/Gymnasiallehrkraefte+an+Grundschulen>

Gymnasiale Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber können sich in den Ausschreibungsphasen Bedarfsregionen / Ländlicher Raum (12. bis 21. Februar 2021), Hauptausschreibung (1. bis 11. April 2021), Sonderausschreibung (19. Mai bis 6. Juni 2021) und im Nachrückverfahren (ab 16. Juli 2021) bzw. weitere bis 30. September (hier als Stelleninformationen der Regierungspräsidien) auf Stellen für Grundschullehrkräfte, die auch für Gymnasiallehrkräfte ausgeschrieben sind, bewerben.

Voraussetzung für die Bewerbung: Auf diese Stellen können sich Gymnasiallehrkräfte bewerben, die die Lehrbefähigung in mindestens einem für die Grundschule relevanten Fach haben. Dies sind die Fächer Mathematik, Deutsch, Englisch, Französisch, Sport, Kunst, Musik, evangelische Religionslehre, katholische Religionslehre, Biologie, Chemie, Physik, NWT, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Politik / Wirtschaftswissenschaft oder Geographie. Gymnasiallehrkräfte, die keines dieser Fächer nachweisen können, können für diese Maßnahme berücksichtigt werden, wenn sie mindestens ein Schuljahr erfolgreich Vertretungsunterricht an einer Grundschule erteilt haben. Der Gesamtnotenschnitt in der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien muss mindestens 3,5 betragen. Die Einstellungszusage für eine spätere Übernahme als beamtete Lehrkräfte im gymnasialen Lehramt greift nach einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im Lehramt an der Grundschule.

Weiterhin gibt es die Möglichkeit an Werkrealschulen, Hauptschulen oder Realschulen eine Zusatzqualifikation und damit eine unbefristete Stelle zu bekommen. InteressentInnen können die genauen Konditionen auf folgender Seite nachlesen:

<https://lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/lobw/Gymnasiallehrkraefte+an+WHR-Schulen>

## 7) Informationen der BVP:

Die Schwerbehindertenvertretung ist pandemiebedingt am besten per Mail zu erreichen und meldet sich so rasch als möglich zurück.

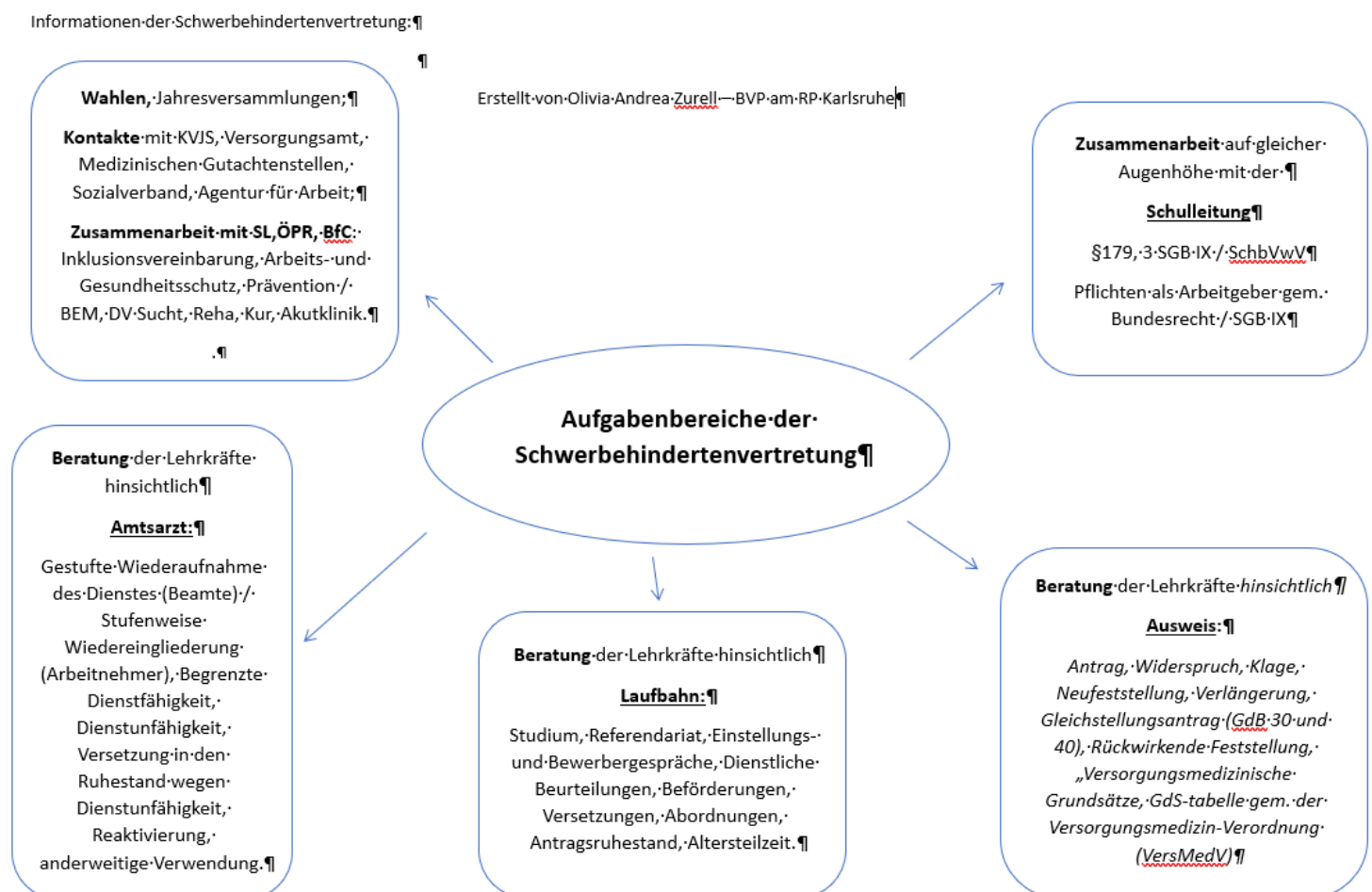
Die Liste der Kontaktdaten der örtlichen Vertrauenspersonen entnehmen Sie bitte dem Anhang dieses BPR Info oder unter folgendem Link:

[https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Karlsruhe/Abteilung\\_7/DocumentLibraries/Documents/oevp\\_gym\\_sbv.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Karlsruhe/Abteilung_7/DocumentLibraries/Documents/oevp_gym_sbv.pdf)

Hier finden Sie den Link zur Interessenvertretung am RP Karlsruhe:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt7/seiten/interessenvertretung>

Das Organigramm stellt die Aufgabenbereiche der Schwerbehindertenvertretung dar.



<b>Liste der Örtlichen Vertrauenspersonen</b>	<b>Gymnasien im Bereich des RP Karlsruhe 2020/21</b>
-----------------------------------------------	------------------------------------------------------

<b>Mannheim Stadt</b>	
Oehler-Sakschewski, Astrid	Elisabeth-Gymnasium
<a href="mailto:astrid.oehler-sakschewski@gym.sbv-bw.de">astrid.oehler-sakschewski@gym.sbv-bw.de</a>	Feudenheim-Gymnasium
	Geschwister-Scholl-Gymnasium
	Karl-Friedrich-Gymnasium
	Lessing-Gymnasium
	Liselotte-Gymnasium
	Ludwig-Frank-Gymnasium
	Moll-Gymnasium
	Johanna-Geissmar-Gymnasium
Marx, Andreas	Integrierte Gesamtschule Mannheim-Herzogenried
<a href="mailto:andreas.marx@gym.sbv-bw.de">andreas.marx@gym.sbv-bw.de</a>	

<b>Rhein-Neckar Lkr.</b>	
Albert, Martin	Dietrich-Bonhoeffer Schulverbund Weinheim
<a href="mailto:martin.albert@gym.sbv-bw.de">martin.albert@gym.sbv-bw.de</a>	
Appel, Sabine	Bunsen-Gymnasium Heidelberg
<a href="mailto:sabine.appel@gym.sbv-bw.de">sabine.appel@gym.sbv-bw.de</a>	Hebel-Gymnasium Schwetzingen
Beierle, Lolita	Ottheinrich-Gymnasium Wiesloch
<a href="mailto:lolita.beierle@gym.sbv-bw.de">lolita.beierle@gym.sbv-bw.de</a>	Carl-Benz-Gymnasium Ladenburg
	Gymnasium Walldorf
Hippert, Elisa	Friedrich-Ebert-Gymnasium Sandhausen
<a href="mailto:elisa.hippert@gym.sbv-bw.de">elisa.hippert@gym.sbv-bw.de</a>	Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium Hockenheim
Hessenauer, Peter	Gymnasium Bammental
<a href="mailto:peter.hessenauer@gym.sbv-bw.de">peter.hessenauer@gym.sbv-bw.de</a>	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Eppelheim
	Helmholtz-Gymnasium Heidelberg
	Hölderlin-Gymnasium Heidelberg
	Kurfürst-Friedrich-Gymnasium Heidelberg
	Bergstraßen-Gymnasium Hemsbach
	Adolf-Schmittthener-Gym. Neckarbischofsheim
	Max-Born-Gymnasium Neckargemünd
	Wilhelmi-Gymnasium Sinsheim
Mahr, Thomas	Internationale Gesamtschule Heidelberg
<a href="mailto:thomas.mahr@gym.sbv-bw.de">thomas.mahr@gym.sbv-bw.de</a>	
Reinhardt, Anina	Kurpfalz-Gymnasium Schriesheim
<a href="mailto:anina.reinhardt@gym.sbv-bw.de">anina.reinhardt@gym.sbv-bw.de</a>	
Maissenhälter, Petra	Hohenstaufen-Gymnasium Eberbach
<a href="mailto:petra.maissenhaelter@gym.sbv-bw.de">petra.maissenhaelter@gym.sbv-bw.de</a>	Werner-Heisenberg-Gymnasium Weinheim

<b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>	
Köhler, Corina	Burghardt-Gymnasium Buchen
Haas, Thomas	Ganztageschule Osterburken
<a href="mailto:corina.koehler@gym.sbv-bw.de">corina.koehler@gym.sbv-bw.de</a>	Eckenberg-Gymnasium Adelsheim
<a href="mailto:haas.thomas@gym.sbv-bw.de">haas.thomas@gym.sbv-bw.de</a>	Nicolaus-Kistner-Gymnasium Mosbach
	Auguste-Pattberg-Gymnasium Mosbach

<b>Karlsruhe</b>	
Bachmann, Antje	Bismarck-Gymnasium
<a href="mailto:antje.bachmann@gym.sbv-bw.de">antje.bachmann@gym.sbv-bw.de</a>	Fichte-Gymnasium
	Goethe-Gymnasium
	Gymnasium Neureut
	Helmholtz-Gymnasium
	Humboldt-Gymnasium
	Kant-Gymnasium
	Lessing-Gymnasium
	Markgrafen-Gymnasium
	Max-Planck-Gymnasium
	Otto-Hahn-Gymnasium

<b>Landkreis Karlsruhe</b>	
Haag, Clemens	Edith-Stein-Gymnasium Bretten
<a href="mailto:clemens.haag@gym.sbv-bw.de">clemens.haag@gym.sbv-bw.de</a>	Melanchthon-Gymnasium Bretten
	Justus-Knecht-Gymnasium Bruchsal
	Schönborn-Gymnasium Bruchsal
	Albertus-Magnus-Gymnasium Ettlingen
	Eichendorff-Gymnasium Ettlingen
	Gymnasium Karlsbad
	Leibniz-Gymnasium Östringen
	Ludwig-Marum-Gymnasium Pfinztal
	Copernicus-Gymnasium Philippsburg
	Walahfrid-Strabo-Gymnasium Rheinstetten
	Thomas-Mann-Gymnasium Stutensee

<b>Baden-Baden / Landkreis Rastatt</b>	
Stolz, Reiner	Richard-Wagner-Gymnasium Baden-Baden
<a href="mailto:reiner.stolz@gym.sbv-bw.de">reiner.stolz@gym.sbv-bw.de</a>	Markgraf-Ludwig-Gymnasium Baden-Baden
	Gymnasium Hohenbaden Baden-Baden
	Windeck-Gymnasium Bühl
	Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium Durmersheim
	Goethe-Gymnasium Gaggenau
	Albert-Schweitzer-Gymnasium Gernsbach
	Ludwig-Wilhelm-Gymnasium Rastatt
	Tulla-Gymnasium Rastatt

<b>Pforzheim / Enzkreis</b>	
Oertel, Helga	Lise-Meitner-Gymnasium Königsbach-Stein
	Evangelisch-Theologisches Seminar Maulbronn
<a href="mailto:helga.oertel@gym.sbv-bw.de">helga.oertel@gym.sbv-bw.de</a>	Salzach-Gymnasium Maulbronn
	Theodor-Heuss-Gymnasium Mühlacker
	Gymnasium Neuenbürg
	Hebel-Gymnasium Pforzheim
	Hilda-Gymnasium Pforzheim
	Kepler-Gymnasium Pforzheim
	Reuchlin-Gymnasium Pforzheim
	Theodor-Heuss-Gymnasium Pforzheim

	Gymnasium Remchingen
--	----------------------

<b>Landkreis Freudenstadt / Landkreis Calw</b>	
Willms, Martin	Progymnasium Alpirsbach
<a href="mailto:martin.willms@gym.sbv-bw.de">martin.willms@gym.sbv-bw.de</a>	Christophorus-Gymnasium Altensteig
	Richard-von-Weizsäcker-Gymnasium Baiersbronn
	Hermann-Hesse-Gymnasium Calw
	Maria von Linden-Gymnasium Calw
	Gymnasium Dornstetten
	Kepler-Gymnasium Freudenstadt
	Martin-Gerbert-Gymnasium Horb
	Otto-Hahn-Gymnasium Nagold
	Enztal-Gymnasium Bad Wildbad

<b>Bezirksvertrauensperson b. RPK</b>
Zurell, Andrea
<a href="mailto:andrea.zurell@rpk.bwl.de">andrea.zurell@rpk.bwl.de</a>
Elisa Hippert (1. Stellvertreterin)
<a href="mailto:Elisa.Hippert@rpk.bwl.de">Elisa.Hippert@rpk.bwl.de</a>